

Vorgehen bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung

Stufe 1

› Anhaltspunkte für eine **Gefährdung zur Kenntnis nehmen und einschätzen**

Stufe 2*

› **Erörterung** der Sorge/Situation mit dem Kind/Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten (Ressourcen und Belastungen beachten)

Stufe 3*

› Mitteilung an das Jugendamt ist möglich, wenn ein Tätigwerden für erforderlich gehalten wird, um eine Gefährdung abzuwenden (Befugnisnorm).
› Für Angehörige von Heilberufen gilt: **Bei dringender Gefahr soll das Jugendamt informiert werden.**

Stufe 4

› **Zeitnahe Rückmeldung** des Jugendamtes an den meldenden Berufsgeheimnisträger.

Fachliche Beratung durch...

- › Fachkraft im eigenen Versorgungsbereich (z. B. Kinderschutzgruppe, -ambulanz, KKG NRW)
oder
- › interkollegialer Austausch gem. § 32 S.2, Nr. 1, S.2 HeilBerG NRW (gilt nur für Ärzteschaft/Zahnärzteschaft)
oder
- › Insofern erfahrene Fachkraft (Jugendamt oder Freie Träger; pseudonymisiert)

* Der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen darf dadurch nicht in Frage gestellt werden.

Das Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen NRW berät alle Akteure im Gesundheitswesen. Bei Fragen zur Befundbeurteilung oder dem weiteren Vorgehen können Sie uns unter 0221 478-40800 anrufen. Unsere Beratung ist für Sie kostenfrei und bezüglich der persönlichen Daten der Patientinnen und Patienten anonym. Sie erreichen uns werktags in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr. Oder schreiben Sie uns eine E-Mail: kkg-nrw@uk-koeln.de. Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage www.kkg-nrw.de.

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden [Berufsgeheimnisträgern...] in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **gewichtige Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu **pseudonymisieren**.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie **befugt, das Jugendamt zu informieren**; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese **unverzüglich das Jugendamt informieren sollen**, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine **Rückmeldung** geben, ob es die wichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

[...]